



**Nichtzollrechtliche Erlasse**

Ausgabe 7/22 – 1. Januar 2022

---

## **Richtlinie 69-06**

### **Steuererlass**

### **Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)**

---

Die Richtlinie R-69 enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zu den Artikeln 50 bis 64 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 und den zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Sie bezweckt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr und richtet sich an Fachleute.

Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie entweder nur männliche oder nur weibliche Bezeichnungen verwendet. Sie gelten immer auch für das jeweils andere Geschlecht.

Über den Erlass der Einfuhrsteuer entscheidet allein folgende Stelle des BAZG:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Beschwerdewesen (BEWE)  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern

Die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Steuererlass beträgt:

- Bei Veranlagung mit unbedingter Einfuhrsteuerschuld (vgl. Richtlinie 69-05, Ziffer 1.1):  
  
ein Jahr seit der Ausstellung der Veranlagungsverfügung MWST, mit der die Einfuhrsteuer veranlagt wurde.
- bei Veranlagung mit bedingter Einfuhrsteuerschuld (vgl. Richtlinie 69-05, Ziffer 1.2):  
  
ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.

Das Mehrwertsteuergesetz sieht folgende Erlassgründe vor:

- Ein Gegenstand, der
  - im Gewahrsam des BAZG steht; oder
  - in ein Transitverfahren (Art. 49 ZG), ein Zolllagerverfahren (Art. 50 - 57 ZG), ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder ein Verfahren der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) übergeführt wurde;ist durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet worden;
- ein Gegenstand, der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde, ist auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder aus dem Inland ausgeführt worden;
- eine Nachforderung im Sinne von Artikel 85 ZG führt mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse zu einer unverhältnismässigen Belastung derjenigen Person, die nach Artikel 51 MWSTG steuerpflichtig ist;
- die mit der Zollanmeldung beauftragte Person (z. B. der Spediteur)
  - konnte die Einfuhrsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten; und
  - der Importeur war im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bei der ESTV bzw. der STV FL im Mehrwertsteuerregister eingetragen.